

ASBEST

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von asbesthaltigen Erzeugnissen und Gemischen sind verboten (Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) i.V.m. Anhang XVII Nr. 6).

Verwendungsverbot

- nach Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) i.V.m. deren Anhang XVII Nr. 6 (Achtung Ausnahme: für bereits vor dem 01.01.2005 installiert bzw. in betrieb genommen ist Verwendung weiter erlaubt bis diese Erzeugnisse beseitigt werden oder bis ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist) (REACH-VO gilt nicht für Abfall!)
- § 16 (2) der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. deren Anhang II Nr. 1
u.a. Verbot von Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden mit Ausnahme von:
 - Abbrucharbeiten
 - Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Ausnahme von Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind. Zu den Verfahren, die zum verbotenen Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, zählen insbesondere Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren
- Verbotene Arbeiten:
Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen
Die weitere Verwendung von bei Arbeiten anfallenden asbesthaltigen Gegenständen und Materialien zu anderen Zwecken als der Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung ist verboten
- Sonstige verbotswidrige Verwendung:
 - Begrünung
 - Schneiden, Bohren, Schleifen
 - Verwendung als Abdeckmaterial z. B. für Brennholz

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung (AVV-AS 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe) und dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung (Zwischenlagerung und Deponierung) in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§ 16 Gefahrstoffverordnung bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Die Asbestzementprodukte sind einer ordnungsgemäßen Verwertung / Entsorgung zuzuführen.
Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung ist aufzubewahren.

Unter folgendem Link können die zugelassenen Entsorgungsanlagen eingesehen werden:

<http://www.tlug-jena.de/entsorger/>

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten bei festgebundenen Asbestzementplatten

Sollte der Abbruch oder die Sanierung eines Gebäudes, welches mit Asbestzementplatten errichtet wurde, erforderlich sein, ist auf eine möglichst staubarme Demontage zu achten. Für den Abbruch und die Sanierung asbesthaltiger Erzeugnisse sind grundsätzlich die **Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“**

[http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html_nnn=true]

zu beachten. Sie ist auch von Privatpersonen einzuhalten!

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten bei festgebundenen Asbestzementprodukten im nichtgewerblichen Bereich (Privater Bereich ohne Arbeitnehmer, Privatleute) dürfen nur in geringem Umfang unter Beachtung der genannten Vorschriften durchgeführt werden. Sie sind so auszuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden (vgl. § 3 Thüringer Bauordnung und § 16 (2) Gefahrstoffverordnung). Ist dies nicht gewährleistet, ist ein asbestsachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen

Gewerbliche Arbeiten an Asbestprodukten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über die erforderlichen personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen verfügen und eine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörde (speziell zugelassene Fachfirmen) besitzen. Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien sind 14 Tage vorher beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64 – Regionalinspektion Nordthüringen (Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/6133-0) anzuzeigen (gilt nicht für Privatpersonen).

Asbestprodukte sind möglichst so zu entfernen, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird (gilt auch für Privatpersonen), das bedeutet u.a.:

- Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hochdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden.
- Es ist verboten Asbestprodukte mit Oberflächen abtragenden Geräten zu behandeln (z. B. Abschleifen, Abbürsten, Hochdruckreinigen von Hauswänden und Garagendächern) oder Asbestzementerzeugnisse zu bearbeiten (z. B. Bohren, Sägen, Brechen).
- Asbestzementprodukte aller Art sind während der Arbeit und des Transports immer feucht zu halten.
- Es ist geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Atemschutzmasken etc.) zu benutzen.
- Um keine krebserregenden Fasern freizusetzen, dürfen Asbestprodukte nicht geschnitten, gebohrt, geschliffen, gebrochen, beschädigt oder mit Hochdruckreiniger gesäubert werden.
- Um möglichst wenig Bruch zu verursachen, dürfen asbesthaltige Materialien nicht geworfen werden, Schuttrutschen jeder Art sind unzulässig.
- Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht veräußert oder wiederverwendet werden.
- Vor dem Transport sind Asbestzementabfälle nochmals zu befeuchten und in staubdichte Folie oder so genannte Big-Bags (große, staubdichte Kunststoffsäcke) zu verpacken.
- Mit asbesthaltigem Staub verschmutzte Teile, z. B. Glaswollematerialien, Holzunterkonstruktion, Schutzkleidung usw., sind mit Faserbindemittel zu behandeln oder zu durchfeuchten und staubdicht in Säcke zu verpacken
- Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern müssen angefeuchtet (mit Restfaserbindemittel) und staubdicht verpackt in entsprechenden Big-Bags/Platten-Bags angeliefert werden.

Bei Fragen zum Arbeitsschutz wenden Sie sich an die dafür zuständige Behörde. das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64 – Regionalinspektion Nordthüringen (Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen; Tel.: 03631/6133-0).